StWN N·ERGIE VAG

Grundsatzerklärung

zur Menschenrechts- und Umweltstrategie gemäß § 6 Abs. 2 LkSG

Name der Organisation: Städtische Werke Nürnberg GmbH

Anschrift: Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg

1. Einleitung und Bekenntnis

Die Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN) übernimmt gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften Verantwortung für die Auswirkungen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten auf Menschen, Umwelt und Gesellschaft.

Der StWN-Konzern als kommunal geprägtes Energie-, Wasser- und Mobilitätsunternehmen trägt besondere Verantwortung für eine nachhaltige Daseinsvorsorge in der Metropolregion Nürnberg. Diese Verantwortung umfasst auch die Wahrung der Menschenrechte sowie den Schutz der Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungs- und Lieferketten. Die Achtung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt sind für uns verbindliche Leitprinzipien sämtlicher Beschaffungsentscheidungen.

Die Geschäftsführung der StWN sowie die Vorstände der N ERGIE Aktiengesellschaft und der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft bekennen sich ausdrücklich zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz der Umwelt als unverzichtbare Bestandteile verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten ist integraler Bestandteil der Unternehmenspolitik des StWN-Konzerns.

Mit dieser Grundsatzerklärung beschreiben wir unsere Menschenrechts- und Umweltstrategie und formulieren Erwartungen, die wir an uns selbst sowie an unsere Lieferanten und Geschäftspartner stellen. Zudem legen wir die Verfahren dar, mit denen wir unseren gesetzlichen Sorgfaltspflichten nachkommen.

Wir wollen dazu beitragen, wirtschaftliche, soziale und ökologische Verantwortung in Einklang zu bringen und langfristig eine nachhaltige Entwicklung für heutige und künftige Generationen zu fördern.

2. Internationale Standards und Unternehmensgrundsätze

Die Unternehmen des StWN-Konzerns orientieren ihr Handeln an nationalen und internationalen Regelwerken und Standards. Hierzu gehören insbesondere:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen,
- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
- die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen,
- die Prinzipien des UN Global Compact,
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die relevanten umweltbezogenen Übereinkommen gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG): Minamata-, Basler- und Stockholmer Übereinkommen.

Darüber hinaus orientiert sich der StWN-Konzern an den Leitlinien des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP), an der Charta der Vielfalt, an einschlägigen nationalen und europäischen Umwelt-, Arbeits- und Sozialvorschriften sowie an den konzernweit geltenden Grundsätzen unserer Unternehmenspolitik.

3. Menschenrechts- und umweltbezogene Erwartungen

Die nachfolgend beschriebenen menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der regelmäßigen und anlassbezogenen Risikoanalysen festgelegt und bilden den verbindlichen Orientierungsrahmen für das Handeln aller Beschäftigten sowie für die Zusammenarbeit mit unseren Zulieferern.

Wir achten als Unternehmen die Würde und Rechte aller Menschen und erwarten dies gleichermaßen von unseren Beschäftigten sowie von unseren Geschäftspartnern. Ebenso erwarten wir

die Einhaltung geltender Gesetze sowie der in dieser Grundsatzerklärung beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Grundsätze.

Ziel des StWN-Konzerns ist es, Menschenrechte und Umweltbelange entlang der Wertschöpfungs- und Lieferketten zu achten, zu schützen und im Rahmen unseres Einflussvermögens zu fördern. Wir verpflichten uns insbesondere zur Wahrung sicherer Arbeitsbedingungen, zum Schutz vor Kinder- und Zwangsarbeit, Menschenhandel und Diskriminierung sowie zur Einhaltung der umweltbezogenen Pflichten gemäß LkSG.

Wir erwarten von allen Beschäftigten die Einhaltung interner Regelwerke, einen respektvollen Umgang, verantwortungsbewusstes Handeln sowie die Meldung erkannter Risiken, Verstöße oder Verdachtsfälle.

Der StWN-Konzern duldet keinerlei Form von Diskriminierung, Belästigung, Ausbeutung oder menschenunwürdiger Behandlung. Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel schließen wir bei uns kategorisch aus.

4. Erwartungen an Lieferanten, Dienstleister und Auftragnehmer

Wir erwarten von allen unmittelbaren Zulieferern, Lieferanten, Dienstleistern und Auftragnehmern, dass sie geltende Menschenrechts-, Sozial-, Umwelt- und Compliance-Standards beachten und zur Wahrung der im LkSG geschützten Rechtspositionen beitragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen,
- angemessene Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Risiken in ihren eigenen Lieferketten,
- Unterstützung bei Risikoanalysen, Lieferantenprüfungen und Audits,
- angemessene Mitwirkung bei Präventions- und Abhilfemaßnahmen,
- unverzügliche Mitteilung relevanter menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

Wir erwarten darüber hinaus besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, angemessener Arbeitsbedingungen sowie des Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen ist eine wesentliche Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten, Dienstleistern und Auftragnehmern. Wir erwarten, dass diese Anforderungen angemessen an die eigene Lieferkette weitergegeben werden.

Soweit angemessen und möglich, streben wir gemeinsam mit unseren Lieferanten, Dienstleistern und Auftragnehmer eine kontinuierliche Verbesserung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards entlang der Lieferkette an.

5. Verantwortlichkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten liegt bei den Geschäftsführungen und Vorständen der jeweiligen Konzerngesellschaften.

Die operative Umsetzung der LkSG-Sorgfaltspflichten ist in einer internen Konzernrichtlinie formalisiert und in den relevanten Konzernbereichen verankert. Alle Fachbereiche wirken entsprechend ihrer Verantwortung an Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Dokumentation und Wirksamkeitsprüfung mit. Insbesondere folgende Zuständigkeiten sind definiert:

- Zentralbereich Einkauf: Risikoanalyse unmittelbarer Zulieferer sowie Maßnahmen zur Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten in der Lieferkette im Rahmen des konzernweit geltenden Einkaufsprozesses,
- Zentralbereich Recht: Beschwerdeverfahren gemäß § 8 LkSG,
- Zentralbereich Personal: Maßnahmen zur konzerninternen Einhaltung der menschenrechtlichen Pflichten und Schutz der Menschenrechte sowie Unterstützung aller Konzernbereiche bei allen internen menschenrechtlich relevanten Themen,
- Stabsstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz: Unterstützung der Organisationseinheiten und deren verantwortlichen Personen sowie konzernweite fachliche Koordination in den Themenfeldern Arbeits- und Umweltschutz. Weiterentwicklung der zugehörigen Prozesse sowie Initiierung und Begleitung übergreifender Verbesserungsmaßnahmen.

Die zuständigen Bereiche berichten regelmäßig über wesentliche Risiken, Maßnahmen und Entwicklungen. Die Umsetzung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend dokumentiert. Alle Fachbereiche wirken entsprechend ihrer Verantwortung an der Dokumentation mit. Die Dokumentation umfasst insbesondere Risikoanalysen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerden sowie Ergebnisse von Prüfungen und Wirksamkeitskontrollen.

Besteht eine gesetzliche Pflicht zur externen Berichterstattung, erfüllt die Städtische Werke Nürnberg GmbH diese nach Maßgabe der jeweils geltenden Anforderungen.

Die unabhängige Prüfung und Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems gemäß § 4 Abs. 3 LkSG obliegt der Konzernrevision. Die Geschäftsführung der StWN wird über das Prüfungsergebnis informiert.

6. Risikomanagement

Zur Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten und Einhaltung unserer Menschenrechts- und Umweltstrategie haben wir ein angemessenes Risikomanagement gemäß § 4 LkSG eingerichtet. Das Risikomanagement wird durch die zuständigen Fachbereiche operativ umgesetzt und ist in das konzernweite zentrale Risikomanagement sowie in bestehende Konzernprozesse, insbesondere Beschaffungs-, Compliance-, Personal-, Umwelt- und Arbeitsschutzprozesse, integriert.

Das Risikomanagementsystem dient dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette zu erkennen, zu bewerten, zu priorisieren und angemessene Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minimierung oder Beendigung abzuleiten.

Die Wirksamkeit der Risikoanalysen, der Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie des Beschwerdeverfahrens werden regelmäßig und anlassbezogen überprüft. Verfahren und Maßnahmen werden fortlaufend angepasst, um eine kontinuierliche Verbesserung unserer Sorgfaltspflichten sicherzustellen.

7. Risikoanalyse

Wir führen regelmäßige sowie anlassbezogene Risikoanalysen gemäß § 5 LkSG durch, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und – bei substantiierter Kenntnis – bei mittelbaren Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren.

Dies erfolgt anhand der LkSG-Angemessenheitskriterien, insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, unserem Einflussvermögen, der zu erwartenden Schwere einer möglichen Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit und Verursachungsbeitrag. Die priorisierten Risiken bilden die Grundlage für die Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Bisherige Risikoanalysen zeigen, dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich, entsprechend unserem Tätigkeitsprofil als kommunal geprägter Unternehmensverbund, insbesondere in den nachfolgend dargestellten Bereichen bestehen. Die Bewertung erfolgt risikobasiert unter Berücksichtigung interner Erkenntnisse, Arbeitsschutz- und Umweltkennzahlen, Gefährdungsbeurteilungen, Beschwerden, Audits sowie sonstiger relevanter Hinweise. Das Einflussvermögen im eigenen Geschäftsbereich wird grundsätzlich als hoch angenommen.

Im eigenen Geschäftsbereich wurden folgende prioritäre Risiken identifiziert:

- Risiken von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren bei Tätigkeiten in Energie- und Verkehrsinfrastrukturen, Werkstätten, Kantinen und auf Baustellen,
- Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fremdfirmen, insbesondere bei Bau-, Reinigungs- und Cateringleistungen,
- Diskriminierung, Benachteiligung oder Verletzungen der Chancengleichheit von Beschäftigten,
- Verstöße gegen Arbeitsschutz- oder Beschäftigungsstandards, insbesondere in Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassung,
- umweltbezogene Risiken, insbesondere aus dem Umgang mit Gefahrstoffen, wassergefährdenden Stoffen und Abfällen.

Die Analyse von unmittelbaren Zulieferern berücksichtigt insbesondere Beschaffungsdaten, Länder-, Branchen-, Warengruppen- und Lieferantenrisiken, Lieferantenbewertungen, Hinweise aus Beschwerden oder Meldungen sowie Erkenntnisse aus Rückfragen, Audits, laufenden Geschäftsbeziehungen und externen Risikoquellen. Die Bewertung erfolgt risikoorientiert auf Grundlage der verfügbaren Informationen.

Bei unmittelbaren Zulieferern wurden folgende prioritäre Risiken identifiziert:

- Risiken unangemessener Arbeitsbedingungen in personalintensiven Dienstleistungen,
- Risiken von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren infolge unzureichender Arbeitsschutzstandards oder der Missachtung der am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzpflichten,
- Diskriminierung, Benachteiligung, Verletzungen der Chancengleichheit oder Missachtung der Koalitionsfreiheit von Beschäftigten unserer unmittelbaren Zulieferer,
- Kinderarbeit, Zwangsarbeit oder Menschenhandel in risikobehafteten internationalen Beschaffungsmärkten, insbesondere in rohstoffintensiven Warengruppen,
- umweltbezogene Risiken durch unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen oder Verstöße gegen Umweltvorschriften, insbesondere in von Technik geprägten Warengruppen.

8. Präventionsmaßnahmen

Zur Vermeidung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken setzen wir risikoorientierte Präventionsmaßnahmen gemäß § 6 LkSG um. Die Maßnahmen orientieren sich an den priorisierten Risiken der Risikoanalysen. Deren Angemessenheit und Wirksamkeit wird regelmäßig überprüft und Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

Präventiv im eigenen Geschäftsbereich wirkt die verbindliche Einhaltung interner Richtlinien, unserer Unternehmenspolitik, unserer Verhaltensgrundsätze und Compliance-Vorgaben. Zudem gibt es Regelungen für den Einsatz von Fremdfirmen. Wir fördern Gleichbehandlung, Vielfalt und Chancengleichheit und haben wirksame Melde- und Beschwerdemöglichkeiten geschaffen.

Zur Einhaltung umweltrechtlicher Anforderungen haben wir Maßnahmen getroffen, insbesondere im Umgang mit Gefahrstoffen, Abfällen sowie wassergefährdenden Stoffen. Arbeits- und Gesundheitsschutzstandards werden kontinuierlich weiterentwickelt. Wir nutzen insbesondere Sicherheitsunterweisungen, Begehungen, Gefährdungsbeurteilungen und Unfallanalysen.

Wir sensibilisieren bzw. schulen unsere Beschäftigten mit Bezug zu Beschaffung, Zulieferern oder Baustellen sowie bei Personalverantwortung. Auch Regelungen zu Compliance und Arbeitsschutz werden regelmäßig risikoorientiert geschult.

In unsere Beschaffungsprozesse sind Präventionsmaßnahmen integriert. Diese richten sich nach Art, Umfang und Risikogehalt der jeweiligen Geschäftsbeziehung. Diese Maßnahmen sind insbesondere Lieferantenprüfungen, Lieferantenbewertungen, die Einholung von Selbstauskünften, vertragliche Anforderungen zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards, risikoorientierte Rückfragen oder Audits.

9. Abhilfemaßnahmen

Werden menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen festgestellt oder bestehen begründete Verdachtsmomente, leiten wir angemessene Abhilfemaßnahmen gemäß § 7 LkSG ein. Ziel der Maßnahmen ist die Verhinderung, Beendigung oder Minimierung der festgestellten Beeinträchtigung. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt nach dem Grundsatz der Angemessenheit und Wirksamkeit.

Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sind insbesondere die Anpassung von Prozessen und Arbeitsabläufen, die Durchführung zusätzlicher Schulungen und Unterweisungen, die Umsetzung von Arbeitsschutz- oder Umweltschutzmaßnahmen, die Durchführung zusätzlicher Kontrollen oder arbeitsrechtliche oder organisatorische Maßnahmen.

Maßnahmen zur Abhilfe bei Zulieferern werden risikoorientiert festgelegt und können je nach Einzelfall insbesondere Rückfragen, Anforderung einer Stellungnahme, Vereinbarung eines Maßnahmenplans, Audits, vertragliche Schritte oder als letztes Mittel die Beendigung der Geschäftsbeziehung umfassen. Art und Umfang der Abhilfemaßnahmen richten sich insbesondere nach der Schwere der Verletzung, unserem Einflussvermögen, dem Verursachungsbeitrag sowie der Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Lieferanten. Ergriffene Maßnahmen werden dokumentiert.

10. Beschwerdeverfahren

Der StWN-Konzern verfügt über ein angemessenes, zugängliches und vertrauliches Beschwerdeverfahren zur Entgegennahme von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich sowie entlang der Lieferkette. Das Verfahren steht Beschäftigten, Zulieferern, Geschäftspartnern sowie externen Dritten offen und dient dazu, Risiken frühzeitig zu erkennen, Pflichtverletzungen zu vermeiden, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Das Beschwerdeverfahren ist auch mit den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes abgestimmt.

Beschwerdestelle gemäß § 8 LkSG:

Rechtsanwalt Michael Spengler
Telefon: 0911 941871-0
E-Mail: m.spengler@ra-kanzlei-spengler.de oder info@ra-kanzlei-spengler.de

Hinweise können auch anonym abgegeben werden. Sämtliche Meldungen werden vertraulich behandelt und nach Maßgabe der Verfahrensordnung geprüft. Personen, die in gutem Glauben Hinweise geben, werden vor Benachteiligungen geschützt.

Die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens, insbesondere Zuständigkeiten, Verfahrensablauf, Vertraulichkeit, Datenschutz, Schutz vor Benachteiligung und Umgang mit anonymen Hinweisen, werden in einer Verfahrensordnung geregelt und öffentlich zugänglich.

Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren werden zur Weiterentwicklung des LkSG-Risikomanagements genutzt.

11. Mittelbare Zulieferer

Erlangen wir substantiierte Kenntnis über mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken bei mittelbaren Zulieferern gemäß § 9 LkSG wird eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

Substantiierte Kenntnis kann sich insbesondere aus Beschwerden, Medienberichten, behördlichen Hinweisen, Informationen von Geschäftspartnern, Brancheninitiativen, externen Risikoquellen oder sonstigen belastbaren Anhaltspunkten ergeben. Auf Grundlage der Ergebnisse werden angemessene Präventions- oder Abhilfemaßnahmen ergriffen. Dies kann insbesondere Rückfragen beim unmittelbaren Zulieferer, zusätzliche Informationsanforderungen, risikoorientierte Prüfungen oder die Vereinbarung geeigneter Maßnahmen umfassen.

Unser Ziel ist es, die Transparenz in relevanten Lieferketten risikoorientiert zu erhöhen und auf Grundlage konkreter Erkenntnisse angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

12. Veröffentlichung, Aktualisierung und Inkrafttreten

Diese Grundsatzerklärung wird durch die Geschäftsführung verabschiedet, in geeigneter Form zugänglich gemacht und regelmäßig sowie anlassbezogen überprüft. Änderungen der Risikolage, neue Erkenntnisse aus Risikoanalysen, Beschwerden, Prüfungen und Wirksamkeitskontrollen sowie geänderte rechtliche Anforderungen werden bei der Aktualisierung berücksichtigt.

Die Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Geschäftsführung der StWN in Kraft.

Nürnberg, den 27.10.2026

Städtische Werke Nürnberg GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

gez. Magdalena Weigel gez. Tim Dahlmann-Resing gez. Maik Render